bei der neuen Kaiserwahl dem Könige oder dem Dauphin die Stimme geben wollte, ist bereits von Droysen erwähnt, hier ist der Vertrag unter Nr. 5 vollständig abgedruckt. — In Nr. 22 ist der Vergleich mitgetheilt, welchen Kurfürst Friedrich III im J. 1692 mit seinem Bruder, dem Markgrafen Philipp Wilhelm, abschloß, und in welchem die Entschädigungen specialisirt werden, die für das dem Markgrafen verheißene Fürstenthum Halberstadt bewilligt wurden. Den Schluß macht endlich die am 10. November 1700 erneuerte geheime Allianz mit dem Kaiser, die gewöhnlich als „Krontractat" bezeichnet wird, da in demselben der Kaiser die preußische Königswürde anerkannte, nachdem der Kurfürst die Erklärung abgegeben hatte, daß er nicht „gemeint" wäre (die kaiserlichen Unterhändler hatten ursprünglich den Ausdruck „befugt" gebraucht), ohne kaiserliche Approbation die Krönung vorzunehmen. F. V.

Pommersche Geschichtsdenkmäler. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Theodor Pyl. (XII und 217 S.) Greifswald 1867.

In der eben genannten Schrift bietet uns der schon durch mehrfache kleinere Arbeiten auf dem Gebiet der pommerschen Geschichte bekannte Verf. eine größere sehr interessante und dankenswerthe Bereicherung des urkundlichen Materials der pommerschen Städtegeschichte. Sie bildet die Fortsetzung einer von dem verstorbenen Kosegarten vor einem Menschenalter begonnenen und wie so vieles Andere leider nicht zu Ende geführten Veröffentlichung von Aktenstücken aus der mittelalterlichen Geschichte vorpommerscher Städte, namentlich der Stadt Greifswald. Während Kosegartens Mittheilungen sich namentlich auf die Zeit vom Ende des 13. bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts erstreckten, gehören die von Pyl in dem vorliegenden zweiten Bande der Denkmäler veröffentlichten Stücke in der Hauptsache, mit Ausnahme weniger kleineren, dem 15. Jahrhundert und zwar der Zeit des bekannten Greifswalder Bürgermeisters Rubenow an. Dieser in jeder Beziehung in der mittelalterlichen Geschichte Pommerns hervorragende Mann, dessen Name insbesondere durch die Stiftung der Greifswalder Universität berühmt geworden ist, war auch für das politische Leben seiner Vaterstadt von eingreifender Bedeutung. Einer alten Greifswalder Patricierfamilie entsprossen und durch eine gelehrte Vorbildung für die Erlangung der Würde eines Doctors der Rechte befähigt, gelangte er 1442 in den Rath seiner Vaterstadt und ward acht Jahre später Bürgermeister derselben. Nachdem er

durch seine Energie im J. 1456 die Stiftung der Universität Greifswald durchgesetzt, gerieth er bald darauf nach dem Tode seines Freundes und Gönners, des Herzogs Wratislaw IX, in schwere Zerwürfnisse mit dem neuen Landesherrn und fiel dann nach Beilegung derselben in Folge bürgerlichen Parteizwistes durch Mörderhand am letzten Tage des Jahres 1462 [1]). Das bedeutendste Denkmal seiner städtischen Wirksamkeit ist die von ihm revidirte und aufgezeichnete Verfassung der Stadt Greifswald vom Jahre 1451, welche die vorhandenen älteren Statuten zusammenfaßte, verarbeitete und zeitgemäß abänderte; sie blieb im Wesentlichen 200 Jahre in Gültigkeit; auch in das dann erlassene renovirte Statut von 1651 ist noch Vieles daraus übergegangen. Sie bildet mit Recht das erste der von Pyl mitgetheilten Stücke, indem zur Erleichterung der Vergleichung auch das neuere Statut von 1651 daneben abgedruckt ist. Dann folgt als zweites Hauptstück die Greifswaldische Bursprake nebst urkundlichen Beilagen über Handel, Gewerbe und Einnahme der Stadt. Beide Aktenstücke, die uns in alten Abschriften in den Memorabilien-Büchern des Greifswalder Raths-Archivs erhalten sind, liefern ein sehr interessantes und wichtiges Material sowohl für die Geschichte der Entwicklung des lübischen Stadtrechtes im späteren Mittelalter als für die gleichzeitigen inneren Zustände der vorpommerschen Städte, speciell Greifswalds. Sie waren schon von dem verstorbenen Kosegarten für den zweiten Band der Denkmäler bestimmt und von ihm angefertigte in seinem Nachlasse gefundene Abschriften und Bemerkungen sind vom Herausgeber neben dem, was die älteren Forscher Albert Schwarz, Dähnert, Gesterding u. A. hierher Bezügliches geliefert haben, unter gewissenhafter Prüfung, bei beständiger Zugrundelegung der ältesten Abschriften, benutzt. Den beiden genannten größeren Aktenstücken folgt dann eine Reihe von kleineren Stücken, welche alle theils von allgemeinem, theils von speciell Greifswalder Interesse sind, wie das Verzeichniß der Gewerksrollen von 1397—1608, Uebersicht des Handels und der Schifffahrt von 1387, Uebersicht der Preise der Lebensmittel vom J. 1456, Berechnung über Ausgaben der Stadt vom Jahre 1451 und 1453, ein niederdeutsches Gedicht Rubenows, eine lateinische bei einer Promotion gehaltene Rede

1) Das Nähere über diese Verhältnisse s. in Kosegartens Geschichte der Universität Greifswald I und meinen Rüg. Pomm. Geschichten IV.

desselben, das Testament der Wittwe Rubenows u. s. w. Unter dem Text angebrachte Noten des Herausgebers erörtern in zweifelhaften Fällen die richtige Lesart oder fördern bei ungewöhnlichen Ausdrücken das Verständniß; nur gegen Einzelnes dürfte etwas zu erinnern sein; so ist es zu eng, wenn der Verf. für das niederdeutsche „wol" mit Kosegarten die Bedeutung „Jemand" giebt; „wol" findet sich im niederdeutschen Sprachgebrauch des 15. und 16. Jahrhunderts in allen Bedeutungen, die das „wer" im Plattdeutschen noch jetzt hat, nämlich als Frage-Fürwort „Wer?", als Indefinitum „Jemand", und als Relativum „Welcher". Am häufigsten findet es sich in pommerschen Schriftstücken des 16. Jahrhunderts (so z. B. in des Landvogts v. Normann wendisch-rügianischem Landgebrauch, in den Stralsunder Chroniken und anderen Denkmälern des 16. Jahrhunderts), während es im 14. Jahrhundert nicht oder wenigstens sehr selten begegnet und aus dem jetzigen Plattdeutsch wenigstens auf Rügen und in Vorpommern wieder verschwunden ist. Die sehr ungleichmäßige und oft geradezu fehlerhafte Orthographie der Originale hat der Verf. beim Abdruck unverändert beibehalten, eine Methode der Herausgabe älterer Schriftstücke, gegen die sich bekanntlich sehr viel sagen läßt und die in neuester Zeit mit Recht mehr und mehr verlassen wird. Indeß thut diese jedenfalls nur die Form des Gebotenen treffende Ausstellung dem Werth derselben für die historische Forschung keinen Eintrag, und namentlich die Forscher auf dem Gebiet städtischer Rechts- und Culturgeschichte im Mittelalter werden sich dem Herausgeber zu Dank verpflichtet fühlen. O. F.

Sulicki, Karl Marschall v., Königl. preuß. Generalmajor z. D., Der siebenjährige Krieg in Pommern und in den benachbarten Marken. 8. (VI u. 698 S.) Berlin 1867, E. S. Mittler u. Sohn.

„Die vorliegende Schrift ist aus dem reichen Material der preußischen und schwedischen Generalstabs-Archive geschöpft. Sie hat mit gewissenhaftem Fleiß die Begebenheiten unter einem neuen Gesichtspunkte geordnet und noch Unbekanntes ans Licht gezogen. Die allgemeinen europäischen Verhältnisse sind, wo sie auf die darzustellenden Begebenheiten einwirkten, übersichtlich und in lebensvoller Schilderung zusammengefaßt und das für den besonderen Zweck wichtige Detail in eingehender Weise dargelegt. Es darf daher die mühevolle und gelungene Arbeit allseitiger Beachtung empfohlen werden." Mit diesen Worten schließt